



Inhalt	Seite
24. Bekanntmachung	
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder der Stadt Schwerte am 13.09.2020.....	94
25. Bekanntmachung	
Einziehungsabsicht.....	96
26. Bekanntmachung	
Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen.....	98
27. Bekanntmachung	
12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte (FNP) im Bereich Speckberg - Feststellungsbeschluss gem. § 6 Abs. 6 BauGB vom 04.05.2020.....	101
28. Bekanntmachung	
Bebauungsplan Nr. 36a der Stadt Schwerte "In der Mülmke – Erweiterung Marienkrankenhaus" - Satzung vom 14.05.2020.....	104
29. Bekanntmachung	
Absicht der Veröffentlichung der Aktualisierung des Baulandkatasters für die Stadt Schwerte - Beschluss gem. § 200 BauGB vom 04.02.2020.....	107
30. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	108
31. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	108

24. Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder der Stadt Schwerte am 13.09.2020

Die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Schwerte findet am 13. September 2020 statt.

Gemäß § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Seite 666), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 10 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder der Stadt Schwerte vom 30. März 2020, in der zurzeit gültigen Fassung, fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die beim Wahlleiter der Stadt Schwerte im Rathaus Am Stadtpark, Am Stadtpark 1, Zimmer 118 während der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Freitag:	08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag:	14:00 Uhr - 17:00 Uhr

kostenlos zu erhalten sind.

Auf die Bestimmungen der §§ 6, 8 und 10 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder der Stadt Schwerte weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger*innen der Stadt Schwerte, die
 - am Wahltag 18 Jahre alt sind und
 - mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
2. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürger*innen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürger*innen (Einzelbewerber*innen) eingereicht werden. Jede*r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
3. Als Wahlbewerber*in kann jede*r Wahlberechtigte sowie jede*r Bürger*in der Stadt Schwerte benannt werden, sofern er*sie seine*ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.
4. Für die Wahlvorschläge nach Listen und Einzelbewerber*innen können Stellvertreter*innen benannt werden.
5. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Absatz 2 KWahlG, sodass an die Stelle des*der verhinderten gewählten Bewerber*in der*die für ihn*sie auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber*in tritt, falls ein*e solche*r nicht benannt ist bzw. diese*r auch verhindert ist, der*die Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerber*innen kann ein*e Stellvertreter*in benannt werden, welche*r den*der Bewerber*in im Falle seiner*ihrer Wahl vertreten und im Falle seines*ihres Ausscheidens ersetzen kann.
6. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis führen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen

gewählten Vorstand besitzt sowie die Benennung und Aufstellung der Bewerber*innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.

7. Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach des*der Wahlbewerber*in enthalten. Sofern Stellvertreter*innen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
8. Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenvorschlag“ oder als „Einzelbewerber*in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des*der ersten Bewerber*in an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
9. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
10. Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereithält.
11. Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, bei der Wahlleitung eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
12. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
13. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Absatz 7 genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber*innen anzugeben. Weist ein*eine Bewerber*in bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn*sie im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Schwerte sind spätestens bis zum 16. Juli 2020 -18.00 Uhr - beim Wahlleiter der Stadt Schwerte im Rathaus Am Stadtpark, Am Stadtpark 1, Zimmer 118 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge rechtzeitig einzureichen, damit mögliche Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vorher beseitigt werden können.

Schwerte 18.05.2020

Der Bürgermeister

gez. Axourgos

25. Bekanntmachung

Einziehungsabsicht

Es ist beabsichtigt, die nachstehend benannte und aus dem beigelegten Lageplan ersichtliche Teilfläche der Straße

„Hellpöthstraße“ Gemarkung Schwerte, Flur 41, Flurstück 147 tlw.

einziehen.

Die Fläche hat keinerlei verkehrliche Bedeutung mehr. Da die Fläche gemäß § 60 StrWG NRW als für den öffentlichen Verkehr gewidmet gilt, ist die förmliche Einziehung der Fläche erforderlich.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Einwendungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift an den Bürgermeister der Stadt Schwerte, (Amt 61.2), Rathaus, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, zu richten.

Schwerte, 12.05.2020

Stadt Schwerte – Hansestadt an der Ruhr
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister

gez.
Dimitrios Axourgos

GEODATEN-AUSZUG (DIN A4)

Projekt: Hellpothstraße, FSt. 147 tlw.
Einziehung Teilfläche
Datum : 29.04.2020

Maßstab : 1:500

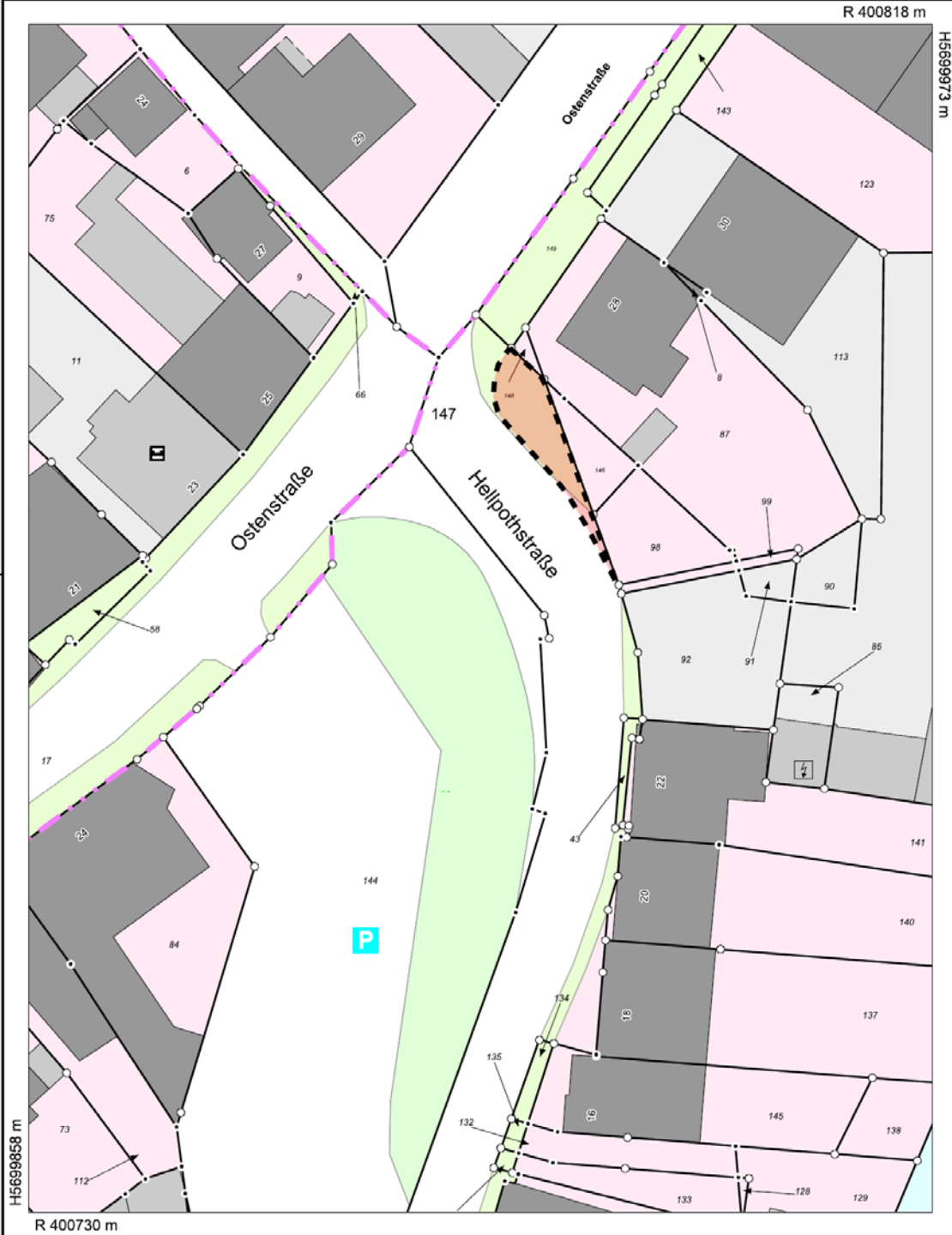


STADT SCHWERTE

- Planungsamt -

erstellt von:

Dorothee Brune



Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

26. Bekanntmachung

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 in der z.Zt. geltenden Fassung wird in Ergänzung zu den Widmungen vom 31.10.1978 und 13.09.1999 eine Teilfläche der Straße

"Grünstraße"

Gemarkung Schwerte, Flur 22, Flurstücke 445 tlw. und 490 tlw.

als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße, verkehrsberuhigter Bereich), öffentlich gewidmet.

Die zu widmenden Flächen sind in dem nachstehenden Lageplan markiert dargestellt.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Hinweis:

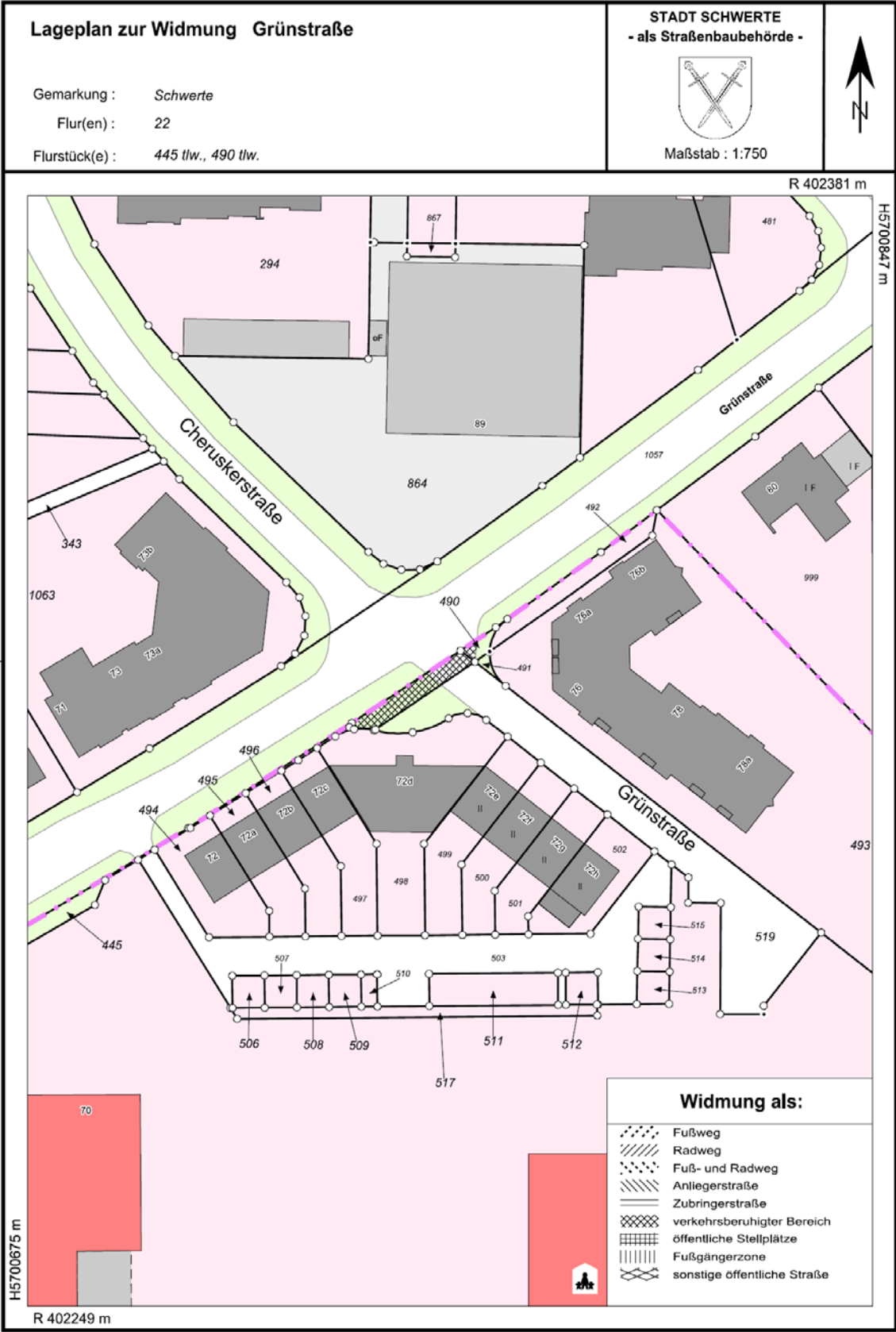
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.schwerte.de in der Rubrik „Suche / Amtsblatt“ eingesehen werden.

AZ: 63/60-10-07_184
Schwerte, 29.04.2020

Stadt Schwerte – Hansestadt an der Ruhr
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister

gez.
Dimitrios Axourgos



27. Bekanntmachung

12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte (FNP) im Bereich Speckberg

- Feststellungsbeschluss gem. § 6 Abs. 6 BauGB vom 04.05.2020

Der Rat der Stadt Schwerte hat auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung am 12.02.2020 beschlossen:

„a. Zu den im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen öffentlichen und privaten Stellungnahmen zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Speckberg werden die in Anlage 4 und 5 dieser Vorlage aufgeführten Beschlüsse gefasst.

b. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte im Bereich Speckberg wird einschließlich der Begründung beschlossen. Die Änderung ist ortsüblich bekanntzumachen und tritt gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.“

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt den Bereich des Speckbergs (siehe Übersichtsplan auf Seite 106) gem. § 5 Abs. 2 BauGB als Wohnbaufläche i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dar. Verbindliches Planungsrecht zur wohnbaulichen Entwicklung konnte bisher nicht geschaffen werden, da hierfür keine politischen Mehrheiten im Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Schwerte bestanden.

Eine Vielzahl an aktuellen Bauleitplanverfahren in der Stadt Schwerte ziehen Eingriffe in Natur und Landschaft nach sich. Der Ausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt sollte möglichst eingriffsnah, überwiegend im Schwerter Stadtgebiet erfolgen. Durch eine Darstellung der Fläche im Flächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB wird die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen, den Speckberg perspektivisch durch entsprechende Aufwertungsmaßnahmen als Ausgleichsfläche entwickeln zu können und als Freiraum zu erhalten.

Der Bezirksregierung Arnsberg wurde mit Schreiben vom 11.03.2020 die Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 21.04.2020, Aktenzeichen 35.2.1-1.4-UN-6/20, die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

„Bezug nehmend auf Ihren Antrag auf Genehmigung vom 11.03.2020 genehmige ich gemäß § 6 Abs. 1 BauGB die vom Rat der Stadt Schwerte am 12.02.2020 beschlossene 12. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bereich Speckberg“.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden im Rathaus I, Planungsamt, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, eingesehen werden. Dort werden ebenso die in dem Plan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke zur Einsicht bereitgehalten.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Änderung des

Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; dabei ist der Sachverhalt darzulegen, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll (§ 215 Abs. 1 BauGB).

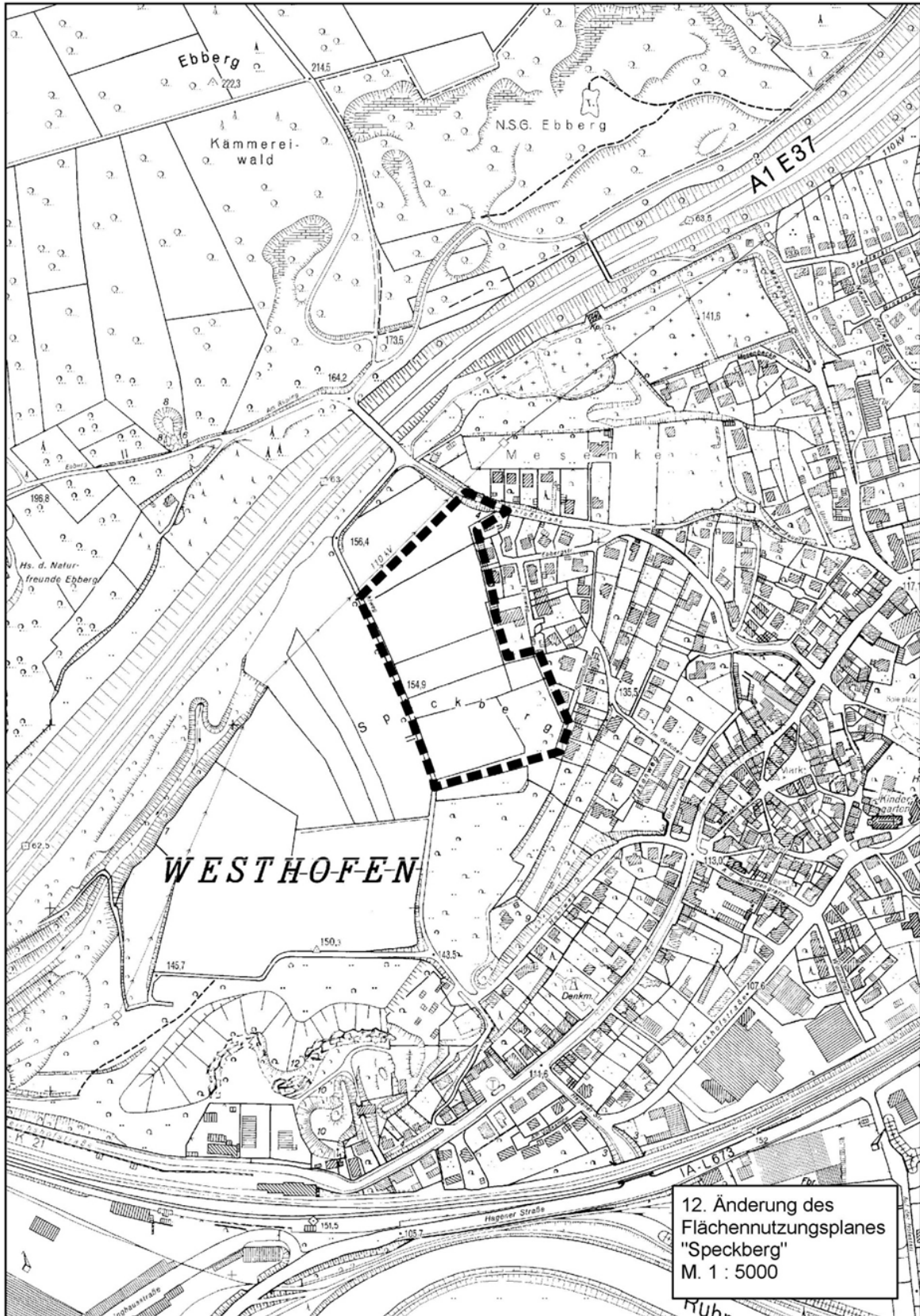
2. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei der Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- A) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- B) die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- C) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- D) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-20-02/12
Schwerte, 04.05.2020

gez.
Axourgos
Bürgermeister



12. Änderung des
Flächennutzungsplanes
"Speckberg"
M. 1 : 5000

28. Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 36a der Stadt Schwerte „In der Mülmke – Erweiterung Marienkrankenhaus“ - Satzung vom 14.05.2020

In seiner Sitzung am 13.05.2020 hat der Rat der Stadt Schwerte beschlossen:

„1. Beschlüsse zu den Anregungen im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und gem. § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB

Zu den im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB von den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 36a werden die in der Anlage 1 aufgeführten Beschlüsse gefasst.

2. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 36a „In der Mülmke – Erweiterung Marienkrankenhaus“ wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Anlage 1). Die Begründung (Anlage 2) ist Teil des Bebauungsplanes.“

Rechtsgrundlage:

Diese Satzung beruht auf § 2 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügtem Übersichtsplan auf Seite 112 zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 36a „In der Mülmke – Erweiterung Marienkrankenhaus“ einschließlich der Begründung sowie der weiteren oben im Beschluss genannten Anlagen kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus I, Planungsamt, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Dort werden ebenso die in dem Bebauungsplan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke zur Einsicht bereit gehalten.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 36a „In der Mülmke – Erweiterung Marienkrankenhaus“ in Kraft.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/36a
Schwerte, 14.05.2020
Der Bürgermeister

gez.
Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Bebauungsplan Nr. 36a der Stadt Schwerte „In der Mülme – Erweiterung Marienkrankenhaus“ vom 14.05.2020 wird hiermit öffentlich als Satzung bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Satzungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

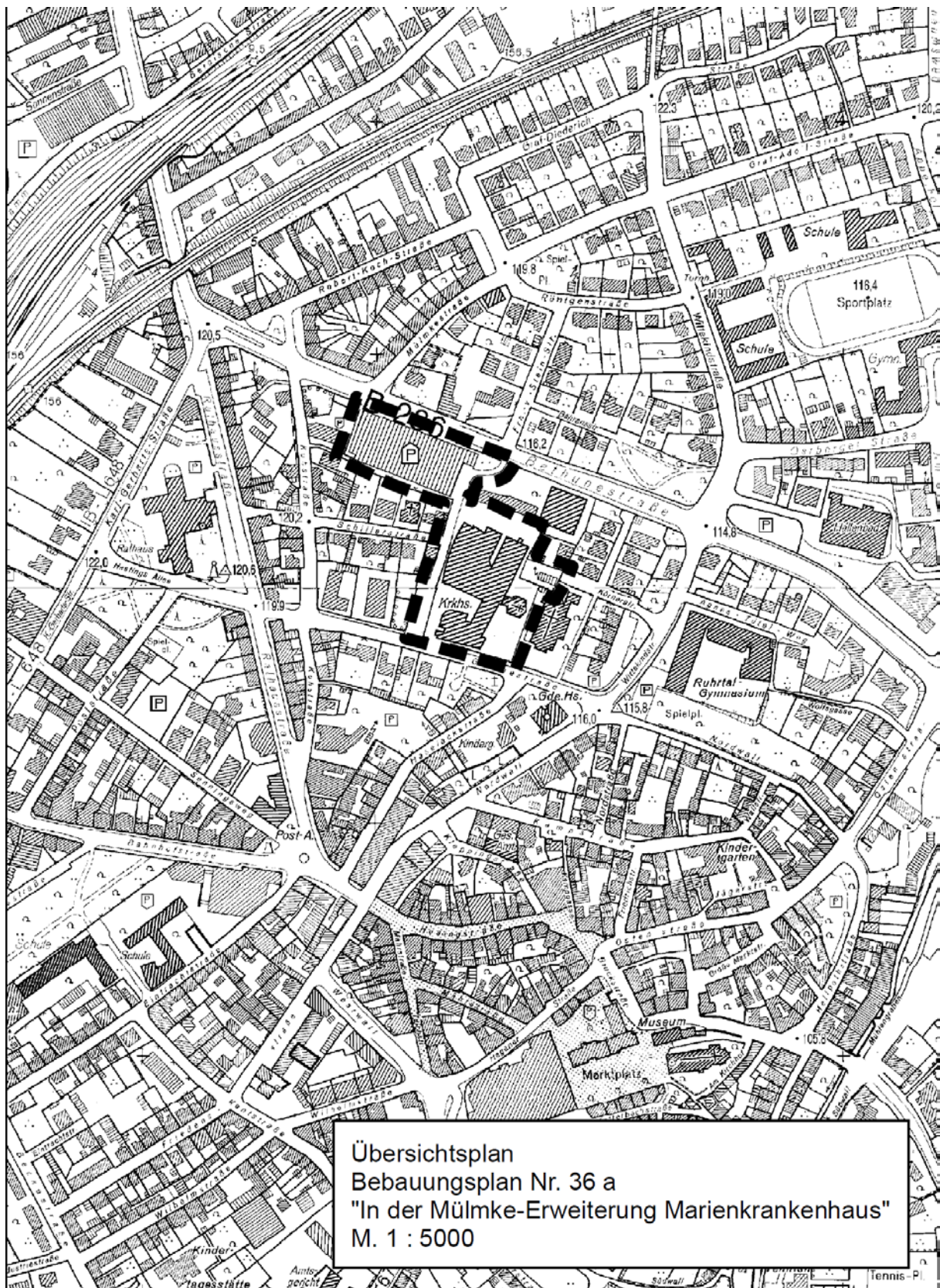
Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schwerte, 14.05.2020

gez. Axourgos
Bürgermeister



29. Bekanntmachung

Absicht der Veröffentlichung der Aktualisierung des Baulandkatasters für die Stadt Schwerte

- Beschluss gem. § 200 BauGB vom 04.02.2020

In seiner Sitzung am 04.02.2020 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung einstimmig beschlossen:

- 1) Die Absicht zur Veröffentlichung der aktualisierten Fassung des Baulandkatasters für die Stadt Schwerte ist gemäß § 200 Abs. 3 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und vorher ortsüblich bekannt zu machen.
- 2) Die in dem Baulückenkataster erfassten Flächen werden weiterhin als Übersichtskarte mit den gekennzeichneten Baulücken auf der Homepage der Stadt Schwerte zur Verfügung gestellt.

Die Erstellung des Baulückenkatasters dient dazu, ein Instrument zur Reaktivierung und Mobilisierung von Baugrundstücken im Stadtgebiet Schwerte zu schaffen. Erfasst werden Wohnbaugrundstücke im gesamten Siedlungsbereich im Stadtgebiet Schwerte, die innerhalb eines Bebauungsplans bzw. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB liegen. Eine konkrete Bebaubarkeit nach § 34 BauGB muss darüber hinaus immer im Einzelfall bauordnungsrechtlich entschieden werden. Das Baulückenkataster beinhaltet ausschließlich grundstücksbezogene Daten, wie das Flurstückskennzeichen, Angaben zu Lage und Größe sowie der derzeitigen Nutzung. Personenbezogene Daten jeder Art sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht Bestandteil des Baulückenkatasters. Aus der Aufnahme in das Kataster entstehen für den/ die Eigentümer*in keinerlei Verpflichtungen, weder finanzieller Art, noch dass das Grundstück zum Kauf angeboten werden muss.

Gemäß § 200 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass die Stadt Schwerte beabsichtigt, das Baulückenkataster zu veröffentlichen. Es wird darauf hingewiesen, dass für Grundstückseigentümer*innen ein Widerspruchsrecht gegen die Aufnahme ihrer Wohnbaugrundstücke in dem Baulückenkataster besteht.

Eigentümer*innen wird die Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom **08.06.2020 bis einschließlich 10.07.2020** bei der Stadt Schwerte, Planungsamt (Rathaus I, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte) zu informieren, ob ihr Grundstück in das Baulückenkataster aufgenommen wurde. Für die Auskunft sind die genaue Angabe der Lage des Grundstücks mit Flur und Flurstücksnummer und die Vorlage eines geeigneten Eigentumsnachweises (Grundbuchauszug oder Eintragungsbekanntmachung vom Amtsgericht) sowie des Personalausweises erforderlich. Der Veröffentlichung kann innerhalb dieses Zeitraums durch den / die Grundstückseigentümer*innen widersprochen werden. Der Widerspruch kann z.B. schriftlich, elektronisch oder in Ausnahmefällen nach Terminvereinbarung auch zur Niederschrift im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Eine telefonische Terminabsprache unter (02304) 104-622 ist erforderlich. Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de unter der Rubrik Politik, Verwaltung / Verwaltung / Anliegen von A - Z / Baulückenkataster zur Verfügung.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/BLK
Schwerte, 04.05.2020
Der Bürgermeister

gez. Axourgos

30. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. 300158433, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

31. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. 300451036 von der Sparkasse Schwerte ist verloren gegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

**Schwerte
APP**

Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.

Mehr Wissen!

- Lokaler Nachrichtendienst
- Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
- Energiespartipps

Mehr Service!

- Apothekennotdienst
- Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
- Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
- Energieverbrauchs-Vergleich

Mehr Erleben!

- Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

Laden im **App Store** **ANDROID APP ON Google play**